

7./X. 1917

215

Die Lebensmittelversorgung.**Die Regelung des Zucker- und Kaffeeverkaufes.**

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine, welche von heute Mittwoch ab bei den Brotkommissionen zur Ausgabe gelangen, haben sich innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines bei ihrem freigeählten Zucker- oder Kaffeeverkäufer in die Kundenliste eintragen zu lassen. Der Zuckerverkäufer ist verpflichtet, von dem Einkaufsscheine der Kunde den am rechten unteren Ende befindlichen mit der Zahl 1 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Zuckerkundenliste hinter der Personenzahl der eingetragenen Kunde einzufleben. Der Kaffeeverkäufer hat den darüber befindlichen mit der Zahl 2 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Kaffeekundenliste an gleicher Stelle einzufleben. Die mit den Abschnitten versehenen Kundenlisten der Zucker-, beziehungsweise Kaffeeverkäufer sind, nachdem die Eintragungen am 18. d. zu schließen sind, längstens bis 21. d. an die Zuckerverteilungsstelle Wien, I., Schwarzenbergstraße 3, einzusenden.

Der Tag des Eintrittes der Zucker-, beziehungsweise Kaffeebezugsregelung wird seinerzeit besonders verlautbart werden; bis dahin ist der freie Einkauf wie bisher statthast. Es wurde jedoch angeordnet, daß die Ausfolgung des Zuckers auf Grund der Zuckerkarte für den Monat November an die Vorweisung der Mehlbezugskarte geknüpft wird. Hierbei ist, abgesehen von der vorgeschriebenen Abtrennung von je vier übereinanderstehenden Abschnitten von jeder Zuckerkarte, und Abgabe von $\frac{3}{8}$ Kgr. Zucker hierfür bei dem Zuckerbezug auf die erste Abschnittsreihe der Zuckerkarte der Buchstabe Q der Mehlbezugskarte, auf die zweite Abschnittsreihe der Buchstabe R der Mehlbezugskarte zum Zeichen des erfolgten Bezuges zu durchlöcheren. Es dürfen nicht mehr Zuckerkarten honoriert werden, als die Mehlbezugskarte autorisierte Personen aufweist.